

## **Satzung**

### **des Vereins zur Förderung von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in Frankfurt (Oder) e.V.**

**zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.12.2023**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in Frankfurt (Oder) e.V."
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen werden\*. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Rechts sowie in der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe. Diese erfolgt durch die Unterstützung und Förderung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Forschung und Lehre insbesondere bei der Vertiefung und Kooperation von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, der Pflege der Internationalität und Interdisziplinarität des Rechts, Analyse der europäischen Integration sowie der Wahrung der Verbundenheit mit den Alumnae und Alumni. Er führt dazu im Zusammenwirken mit der Fakultät und anderen Institutionen gegebenenfalls auch eigene Veranstaltungen auf diesen Gebieten durch. Insbesondere soll der Verein
  1. zur praxisorientierten Ausbildung der Studierenden beitragen,
  2. Symposien, Kolloquien und Gesprächskreise zur Begegnung von Rechtswissenschaft und -praxis sowie Vortragsveranstaltungen durchführen,
  3. den wissenschaftlichen Nachwuchs und seine Praxisorientierung fördern,
  4. zur Internationalisierung von Rechtswissenschaft und -praxis durch Förderung des Austauschs mit anderen juristischen Gesellschaften und Fakultäten beitragen,
  5. die internationale und interdisziplinäre Ausrichtung der Juristischen Fakultät in Forschung und Lehre fördern,
  6. das Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union zu fördern,
  7. Preise für herausragende rechtswissenschaftliche Leistungen auch und vor allem aus dem Kreis der Studierenden vergeben,
  8. die Verbundenheit von Absolventinnen und Absolventen der Juristischen Fakultät mit dem Verein, der Europa-Universität Viadrina und der Juristischen Fakultät nachhaltig unterstützen,
  9. die besondere Bedeutung des Rechtslebens am Standort Frankfurt (Oder) durch öffentliche Veranstaltungen unterstreichen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke\*\*.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein darf juristischen Personen sowie Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit nicht beitreten.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

### **§ 4**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.

### **§ 5**

#### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahrs zulässig. Er muss dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

### **§ 6**

#### **Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann auf Antrag jedes Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern. Im Fall eines Vorstandsmitgliedes ist das betroffene Mitglied bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.

(3) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. § 12 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 7**

### **Beitrag**

- (1) Die Beiträge werden durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (2) Der Vorstand erstellt für jedes zurückliegende Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel.

## **§ 8**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am Schluss der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, so wird für die Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die verbleibenden Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Ansonsten ist die Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Nachgewählte Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der oder die stellvertretende Vorsitzende übt gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin aus.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins einzeln berechtigt.
- (5) Der oder die Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzungen der Mitgliederversammlung fest und leitet die Sitzungen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung die seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin den Ausschlag.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende unter Zusendung einer Tagesordnung in Textform. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch hybrid oder virtuell stattfinden (§ 32 Abs. 2 BGB).
- (2) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Sie kann einen Rechnungsprüfer oder eine Rechnungsprüferin bestellen, der bzw. die vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören ist. Hierzu kann auch bestellt werden, wer nicht Mitglied des Vereins ist. Vorstandsmitglieder können nicht bestellt werden. Eine Rechnungsprüfung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder darüber hinaus zusätzlich während des Geschäftsjahres durchzuführen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt auch die Entscheidung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nicht in hybrider oder virtueller Versammlung beschlossen werden.
- (5) Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 11) und die Auflösung des Vereins (§ 12) – mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 12 bleibt unberührt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zugeleitet wird.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. § 12 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht

mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Förderkreis Europa-Universität Viadrina e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Bildung, Forschung und Wissenschaft an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 5. Dezember 2023 in Kraft.

\* Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder).

\*\* Steuerliche Gemeinnützigkeit bescheinigt durch das Finanzamt Frankfurt (Oder).

\*\*\* Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Januar 2011 beträgt der Mindestbeitrag für Studierende € 5,- und für sonstige natürliche Mitglieder € 20,-.